

**Der Parlamentarische Staatssekretär
beim Bundesminister des Auswärtigen**
L 1 – 86.13

Bonn, den 9. Dezember 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Personal diplomatischer Missionen, Handelsvertretungen
usw. von Staaten des Warschauer Paktes sowie der
„DDR“ in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich
des Landes Berlin**

**Bezug: Kleine Anfrage der Abgeordneten Strauß, Stücklen,
Dr. Jaeger, Dr. Dollinger, Höcherl, Wagner (Günzburg),
Dr. Wittmann (München) und Genossen
– Drucksache VI/2785 –**

Die Veröffentlichungen über die Beteiligung von Angehörigen amtlicher oder sonstiger Einrichtungen der Sowjetunion an nachrichtendienstlicher Tätigkeit in Großbritannien sowie die Behauptung, der Personalbestand dieser Einrichtungen und die Zahl privater Hausangestellter überschreite den für Dienstleistungen üblichen Rahmen, haben in der deutschen Öffentlichkeit das Interesse an einer Information über den Personalstand von Einrichtungen der Staaten des Warschauer Paktes sowie der „DDR“ in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin geweckt.

Wir fragen daher die Bundesregierung:

1. Welche amtlichen sowie staatsabhängigen oder staatlich beeinflussten Einrichtungen (z. B. auch kommerzielle Unternehmungen und militärische Einrichtungen) aus den Staaten des Warschauer Paktes und der „DDR“ befinden sich in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin?
2. Welche juristischen Personen auf privatrechtlicher Grundlage werden ganz, überwiegend oder mit Sperrminoritäten von diesen Staaten sowie der „DDR“ kontrolliert?
3. Wie hoch ist in den unter Fragen 1 und 2 aufgeführten Einrichtungen der jeweilige Personalbestand der
 - a) aus dem Entsendestaat bzw. aus der „DDR“ stammenden Mitarbeiter und
 - b) der Ortskräfte,und wie viele Personen sind jeweils mit welchen amtlichen Funktionen gemeldet?

4. Wie viele Familienangehörige über 21 Jahre und Hausangestellte des in Frage 3 Buchstabe a genannten Personenkreises befinden sich jeweils in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin?
5. Wie viele der in Frage 3 Buchstabe a und Frage 4 genannten Personen genießen jeweils welche Immunitäten und Vorrechte?
6. Aufgrund welcher internationaler bzw. innerstaatlicher Bestimmungen werden den einzelnen Bediensteten diese Immunitäten und Vorrechte gewährt?
7. Welches sind die Zahlen für die entsprechenden deutschen Einrichtungen in den einzelnen Staaten des Warschauer Paktes?

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

I. Amtliche Vertretungen

1. Auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin bestehen folgende amtliche Vertretungen:

Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken: Botschaft in Rolandseck, Handelsvertretung in Köln

Sozialistische Republik Rumänien: Botschaft in Köln

Volksrepublik Bulgarien: Handelsvertretung in Frankfurt

Volksrepublik Polen: Handelsvertretung in Köln

Tschechoslowakische Sozialistische Republik: Handelsvertretung in Frankfurt

Ungarische Volksrepublik: Handelsvertretung in Köln.

Die vorgenannten Vertretungen der Staaten des Warschauer Paktes beschäftigen keine Ortskräfte. Dem Auswärtigen Amt sind folgende Mitgliederzahlen gemeldet:

Sowjetische Botschaft

40 Diplomaten

46 Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals

74 Familienangehörige

Sowjetische Handelsvertretung

57 Mitglieder

49 Familienangehörige

Rumänische Botschaft

12 Diplomaten

39 Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals

51 Familienangehörige

Bulgarische Handelsvertretung

25 Mitglieder

22 Familienangehörige

Polnische Handelsvertretung

26 Mitglieder

24 Familienangehörige

Tschechoslowakische Handelsvertretung

34 Mitglieder

33 Familienangehörige

Ungarische Handelsvertretung

33 Mitglieder

23 Familienangehörige

(Stand 15. November 1971)

Die sowjetische und rumänische Botschaft, ihre entsandten Mitglieder, der Leiter und drei stellvertretende Leiter der Sowjetischen Handelsvertretung sowie ihre Familienangehörigen genießen Vorrechte und Befreiungen nach Völkerrecht (Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen). Die bulgarische, polnische, tschechoslowakische und ungarische Handelsvertretung sowie ihre Mitglieder genießen Vorrechte und Befreiungen aufgrund besonderer Rechtsverordnungen (für die Handelsvertretung Ungarns: VO vom 16. Mai 1964, Polens: VO vom 16. Mai 1964 und 19. Juni 1968, Bulgariens: VO vom 7. Juli 1964 und der Tschechoslowakei: VO vom 16. November 1967). Die sowjetische Handelsvertretung ist Teil der Botschaft; ihre nicht-diplomatischen Mitglieder genießen nur beschränkte Vorrechte und Befreiungen gemäß der Anlage zum Abkommen vom 25. April 1958 über allgemeine Fragen des Handels und der Seeschifffahrt zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

2. Ferner bestehen in der Bundesrepublik drei sowjetische Militärmissionen, die bei den Oberkommandierenden der amerikanischen, der britischen und der französischen Stationierungstreitkräfte akkreditiert sind. Nach Angaben der für die Zulassung des Personals zuständigen Drei Mächte beläuft sich die Stärke jeder Militärmission auf nicht mehr als 20 Offiziere und Mannschaften, von denen einige ihre Familien bei sich haben. Die Anwesenheit der sowjetischen Militärmissionen beruht auf Vereinbarungen zwischen den Vier Mächten, deren weitere Beachtung sich die Drei Mächte mit Artikel 2 des Deutschlandvertrages vorbehalten haben. Die Vereinbarungen wurden auf der Basis der Gegenseitigkeit getroffen. Demgemäß wird auch jeder der drei westlichen Oberkommandierenden durch eine Militärmission bei dem sowjetischen Oberkommandierenden vertreten.

Bei den Alliierten in Berlin ist je eine tschechoslowakische und eine polnische Militärmission akkreditiert, deren Personal 7 bzw. 10 Offiziere umfaßt.

3. Den unter 1. genannten Vertretungen stehen folgende amtliche Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland in den Staaten des Warschauer Paktes gegenüber:

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau

56 zur Diplomatenliste angemeldete Bedienstete

21 Bedienstete des Geschäftspersonals

51 Familienangehörige über 21 Jahre und Hausangestellte
15 Ortskräfte

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bukarest

9 zur Diplomatenliste angemeldete Bedienstete
17 Bedienstete des Geschäftspersonals
14 Familienangehörige über 21 Jahre und Hausangestellte
8 Ortskräfte

Handelsvertretung der Bundesrepublik Deutschland in Budapest

19 Mitglieder
5 Familienangehörige über 21 Jahre und Hausangestellte
16 Ortskräfte

Handelsvertretung der Bundesrepublik Deutschland in Prag

18 Mitglieder
11 Familienangehörige über 21 Jahre und Hausangestellte
14 Ortskräfte

Handelsvertretung der Bundesrepublik Deutschland in Sofia

14 Mitglieder
7 Familienangehörige über 21 Jahre und Hausangestellte
12 Ortskräfte

Handelsvertretung der Bundesrepublik Deutschland in Warschau

26 Mitglieder
16 Familienangehörige über 21 Jahre und Hausangestellte
10 Ortskräfte

Den deutschen Vertretungen in Staaten des Warschauer Paktes, ihren Mitgliedern und deren Familienangehörigen werden von den Empfangsstaaten die gleichen Vorrechte und Befreiungen gewährt, die den Vertretungen dieser Staaten und ihren Mitgliedern in der Bundesrepublik Deutschland eingeräumt werden. Von deutscher Seite wird streng auf die Einhaltung der Gegenseitigkeit geachtet.

II. Staatsabhängige und staatlich beeinflusste Einrichtungen

1. Neben den amtlichen Vertretungen sind Zentralbehörden der Staaten des Warschauer Paktes sowie Staatsbetriebe durch folgende Büros in der Bundesrepublik Deutschland vertreten:

Bulgarisches Außenhandelsbüro, Hamburg, mit 4 entsandten Mitarbeitern;

Tschechoslowakisches Außenhandelsbüro, Hamburg, z. Z. keine entsandten Mitarbeiter, nur eine Ortskraft;

Ungarisches Außenhandelsbüro, Hamburg, das auch gleichzeitig als Vertretung der Ungarischen Allgemeinen Transportunternehmen Mased und der Ungarischen Schiffs-

agentur Mafracht fungiert, mit 5 entsandten Mitarbeitern; Sovfracht, sowjetische Frachtgesellschaft, Hamburg, mit 2 entsandten Mitarbeitern und 2 Ortskräften;

Sovag, sowjetische Schwarzmeer- und Ostseetransportversicherungsgesellschaft, Hamburg, mit 2 entsandten Mitarbeitern und 25 Ortskräften;

Büros für Fremdenverkehrswerbung Rumäniens (Frankfurt), der Tschechoslowakei (Frankfurt) und der Sowjetunion (Berlin);

Büros des Ministeriums für Außenwirtschaft der DDR in Düsseldorf und Frankfurt mit 16 bzw. 7 Mitarbeitern sowie von Deutrans und Deutfracht in Hamburg mit jeweils einem aus der DDR entsandten Mitarbeiter.

Die vorstehend genannten Einrichtungen und ihre Mitglieder genießen ebenso wie die nachfolgend aufgeführten keinerlei Vorrechte und Befreiungen.

2. Neben den unter 1. aufgeführten Einrichtungen unterhalten die Warschauer Pakt-Staaten in der Bundesrepublik Deutschland in folgendem Umfang gewerbliche Unternehmen (Stand: 30. September 1971):

Volksrepublik Bulgarien	4
Volksrepublik Polen	3
Sozialistische Republik Rumänien	5
Tschechoslowakische Sozialistische Republik	4
Ungarische Volksrepublik	3

Die Übersicht beruht zum Teil auf behördeninternen Mitteilungen der Bundesländer, die für die Zulassung ausländischer juristischer Personen zum Gewerbebetrieb in der Bundesrepublik Deutschland zuständig sind.

3. Den unter Absatz II aufgeführten nicht-amtlichen Vertretungen der Staaten des Warschauer Paktes stehen keine vergleichbaren deutschen Einrichtungen gegenüber. Lediglich für einen Zahlenvergleich sei darauf hingewiesen, daß die Lufthansa Büros in allen Staaten des Warschauer Paktes (ausgenommen DDR) unterhält und die deutsche Industrie in diesen Staaten 10 mit deutschen Staatsangehörigen besetzte Firmenvertretungen hat.

Moersch